

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Kenner SPD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

„Geringe Menge“ im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes bei Cannabis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen im Zusammenhang mit Cannabis wurde in Baden-Württemberg in den einzelnen Jahren 2021, 2022 und 2023 sowie seit dem 1. Januar 2024 nach § 29 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) von einer Bestrafung bzw. nach § 31a BtMG von einer Strafverfolgung abgesehen?
2. Welche behördeninternen oder landesweiten Beurteilungskriterien werden für Entscheidungen nach § 29 Absatz 5 BtMG bzw. § 31a BtMG herangezogen, nachdem die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für eine einheitliche Praxis der Strafverfolgung bei Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz nicht mehr über den 31. Dezember 2023 hinaus verlängert wurde?
3. Aus welchen Gründen wurde die Verwaltungsvorschrift nicht verlängert?
4. Beabsichtigt die Landesregierung, die Verwaltungsvorschrift zeitnah wieder in Kraft zu setzen?
5. Welchen Stand haben die Verhandlungen innerhalb der Landesregierung, um die Höchstgrenze der geringen Menge bei Cannabis im Sinne von § 29 Absatz 5 bzw. § 31a BtMG wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz festzulegen, wie es zwischen den Grünen und der CDU im Koalitionsvertrag vereinbart wurde und aus welchen Gründen wurde die Vereinbarung bisher noch nicht umgesetzt?

13.3.2024

Kenner SPD

Begründung

In der Vergangenheit haben die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Gerichte nicht alle Personen, die mit geringen Mengen von Cannabis angetroffen wurden, der Strafverfolgung ausgesetzt. Das trug zum einen zur Entkriminalisierung von suchtkranken Menschen bei, zum anderen entlastete es aber auch die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Gerichte. Die Länder haben dazu jeweils einheitliche Verfahren festgelegt. In Baden-Württemberg gibt es aktuell keine Rechtsgrundlage mehr für dieses Verfahren. Den Fragesteller interessieren sowohl die Gründe dafür als auch die Auswirkungen. Die fehlende Rechtsgrundlage zur „geringen Menge“ kann nach Ansicht des Fragestellers eine zusätzliche Bedeutung erhalten, wenn das Streben der baden-württembergischen Landesregierung, die Umsetzung des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis zu verzögern, oder das Streben des Innenministers, gegen dieses Gesetz rechtlich vorzugehen, erfolgreich ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. April 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen im Zusammenhang mit Cannabis wurde in Baden-Württemberg in den einzelnen Jahren 2021, 2022 und 2023 sowie seit dem 1. Januar 2024 nach § 29 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) von einer Bestrafung bzw. nach § 31a BtMG von einer Strafverfolgung abgesehen?

Zu 1.:

Eine statistische Erhebung zu Verfahren speziell im Zusammenhang mit Cannabis erfolgt nicht. Eine händische Aktenauswertung kann angesichts des jährlichen Fallaufkommens mit vertretbarem Aufwand nicht erfolgen.

Zu Betäubungsmitteldelikten insgesamt ergeben sich folgende Daten:

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) wird statistisch nur die Zahl der Verurteilungen erfasst. Dagegen erfolgt keine statistische Erfassung der der Verurteilung zugrunde liegenden Strafzumessung wie beispielsweise im Fall des Absehens der Bestrafung nach § 29 Absatz 5 BtMG. Damit liegen keine statistischen Daten darüber vor, in wie vielen Fällen von der Bestrafung nach § 29 Absatz 5 BtMG abgesehen wurde.

Aus den statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) ergibt sich ferner die Zahl der Ermittlungsverfahren, in denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a Absatz 1 BtMG von einer Verfolgung abgesehen hat:

Absehen von der Verfolgung nach § 31a Absatz 1 BtMG		
Jahr	Staatsanwaltschaften	Zahl der Einstellungen
2021	Baden-Württemberg	8 111
2022	Baden-Württemberg	8 098
2023	Baden-Württemberg	9 322

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) wird die Zahl der Strafverfahren, in denen durch das Gericht nach § 31a Absatz 2 BtMG eine Einstellung des Verfahrens erfolgte, nur in Summe zusammen mit den Einstellungen und Klagerücknahmen nach den §§ 153b Absatz 2, 153c Absatz 4, 153d Absatz 2, 153e Absatz 2, 154e Absatz 2 und 383 Absatz 2 StPO erhoben:

Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach §§ 153b Absatz 2, 153c Absatz 4, 153d Absatz 2, 153e Absatz 2, 154e Absatz 2 u. 383 Absatz 2 StPO und nach § 31a Absatz 2 BtMG		
Jahr	Strafgerichte	Zahl der Ein- stellungen
2021	Amtsgerichte Baden-Württemberg	55
2021	LG I. Instanz Baden-Württemberg	2
2021	LG Berufung Baden-Württemberg	3
2021	Strafgerichte	60
2022	Amtsgerichte Baden-Württemberg	49
2022	LG I. Instanz Baden-Württemberg	1
2022	LG Berufung Baden-Württemberg	0
2022	Strafgerichte	50
2023	Amtsgerichte Baden-Württemberg	39
2023	LG I. Instanz Baden-Württemberg	4
2023	LG Berufung Baden-Württemberg	0
2023	Strafgerichte	43

Die Daten des Jahres 2024 liegen derzeit noch nicht vor, da die Ergebnisse der statistischen Erhebung des 1. Quartals 2024 durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg voraussichtlich erst Mitte Mai 2024 zur Verfügung gestellt werden.

2. Welche behördeninternen oder landesweiten Beurteilungskriterien werden für Entscheidungen nach § 29 Absatz 5 BtMG bzw. § 31a BtMG herangezogen, nachdem die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für eine einheitliche Praxis der Strafverfolgung bei Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz nicht mehr über den 31. Dezember 2023 hinaus verlängert wurde?

Zu 2.:

Mit Erlass vom 13. Dezember 2023 wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für eine einheitliche Praxis der Strafverfolgung bei Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 30. September 2009 unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen durch das Cannabisgesetz und nach Maßgabe der dazu ergangenen Erlasse der Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart vom 7. Dezember 2023 über den 31. Dezember 2023 hinaus weiter anzuwenden.

3. Aus welchen Gründen wurde die Verwaltungsvorschrift nicht verlängert?

Zu 3.:

Vor dem Hintergrund, dass mit dem zum damaligen Zeitpunkt noch laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Cannabisgesetz grundlegende Änderungen und insbesondere die Herausnahme von Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz geplant waren, wurde von einer Änderung der VwV vor Inkrafttreten der neuen Regelungen abgesehen. Über den in der Antwort zu Frage 2 genannten Erlass wurde die weitere Anwendung der VwV über das Jahresende hinaus sichergestellt.

4. Beabsichtigt die Landesregierung, die Verwaltungsvorschrift zeitnah wieder in Kraft zu setzen?

Zu 4.:

Die Landesregierung beabsichtigt eine Änderung der Verwaltungsvorschrift im Hinblick auf die nun erfolgten gesetzlichen Neuregelungen im Cannabisgesetz. Hierbei sind die nun nach § 3 KCanG erlaubten Besitzmengen von 25 Gramm Cannabis bzw. sogar 50 Gramm am Wohnsitz zu berücksichtigen.

5. Welchen Stand haben die Verhandlungen innerhalb der Landesregierung, um die Höchstgrenze der geringen Menge bei Cannabis im Sinne von § 29 Absatz 5 bzw. § 31a BtMG wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz festzulegen, wie es zwischen den Grünen und der CDU im Koalitionsvertrag vereinbart wurde und aus welchen Gründen wurde die Vereinbarung bisher noch nicht umgesetzt?

Zu 5.:

Die zur Umsetzung der Vereinbarung des Koalitionsvertrags notwendige Änderung der VwV wurde nach der Konkretisierung der Pläne der Bundesregierung zur Teillegalisierung zunächst ausgesetzt, da absehbar war, dass eine Änderung sich zeitnah durch das (zunächst für den 1. Januar 2024 angekündigte) Cannabisgesetz überholen würde. Nach dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes und der damit verbundenen Herausnahme des Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz und der erlaubten Besitzmenge wird nun zu entscheiden sein, ob und wie die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, die Höchstgrenze der geringen Menge bei Cannabis im Sinne von § 29 Absatz 5 bzw. § 31a BtMG wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz festzulegen, umgesetzt werden kann.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration